



FONA

FLÄCHENINFORMATION und ONLINE-ANTRAG

GA 2025

- | | |
|------------------|---|
| 21. Februar 2025 | Frickingen Dorfhaus |
| 24. Februar 2025 | Niederstotzingen, Landhotel Krone |
| 25. Februar 2025 | Dettingen, Hofschänke zum
Schwarzen Beck |
| 26. Februar 2025 | per Webex (Onlineveranstaltung) |

Geprägt von

- Späte Entscheidungen zu GLÖZ 8
- FIONA Programmierung mit Neuvorgaben
- Änderung Kontrollsystem
- Änderung Korrekturzeitraum durch den Antragstellenden

GA 2024



DZ

- Auszahlung 23.12.2024 bei 99% der Antragsteller in DZ 2024
- Bis dato 100% der Zuwendungen DZ 2024 ausgezahlt
- Auszahlungsbetrag 7,634 Mio.
- Davon
 - Ökoregelungen (ÖR) 1-7: 1,53 Mio.
 - Tierprämien (Schaf, Ziege, Mutterkuh): 0,334 Mio.

AZL

- Erste Auszahlung 18.12.2024
- Bis dato 97% der zuwendungsfähigen Anträge bewilligt

LPR

- Erste Auszahlung am 18.12.2024
- Übernahmeprobleme mit neuen LPR Verträgen ab 2024/2025
- **Fehlende Bewirtschaftungsunterlagen bei der UNB einreichen**

FAKT II

- Bewilligung des Förderantrages 2024
- erste Bewilligung FAKT II 2024 für April 2025 geplant



Die Antragsteller erhalten **per E-Mail (Antragstellerpostfach) und per Postversand:**

- Persönliches Anschreiben
 - Ministerbrief
 - Wichtige Informationen zum GA 2025
- Hinweise zur Möglichkeit einer kostenlosen Betriebsanalyse und Beratungsangebote
(Flyer+Postkarte nur über das Antragstellerpostfach als pdf)

Folgende GA-Unterlagen sind im **Infodienst**
www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar:

- Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum GA 2025
- FIONA-Wegweiser 2025
- NC-Tabelle
- Infoblatt FFH-Mähwiesen
- Terminkalender 2025
(Termine Fördermaßnahmen und Konditionalität)

FIONA Benutzerservice GA 2025



Landkreis
Heidenheim



Benutzerservice Landwirtschaft:

07154/9598-350

✉ benutzerservice-fiona@lgl.bwl.de

Bis 24. Januar 2025: Mo - Do von 7:00 - 16:30

Uhr und freitags von 7:00 - 13:00 Uhr

Vom 27. Januar bis 14. Februar 2025: Mo - Fr von

7:00 bis 17:30 Uhr

Vom 17. Februar bis 11. April 2025: Mo - Do von

7:00 - 16:30 Uhr und freitags von 7:00 - 13:00

Uhr

Vom 14. April bis 15. Mai 2025: Mo - Fr von 7:00

bis 17:30 Uhr

Ab 16. Mai 2025: Mo - Do von 7:00 - 16:30 Uhr

und freitags von 7:00 - 13:00 Uhr

 Baden-Württemberg
 Ministerium für Ernährung,
 Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Wochenendbereitschaft:

Jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr: **8. und 9.**

Februar, 15. Februar; 3. und 4. Mai und 10.

und 11. Mai 2025

**Bei allgemeinen Fragen zur Förderung des
Gemeinsamen Antrags wenden Sie sich bitte
an Ihre zuständige untere
Landwirtschaftsbehörde.**

- **Mail vom 31.01.2025**
 - **Terminvergabe per E-Mail in KW 10**
 - **Durchsprache des GA 2025**
 - **Telefontermin**
 - **Präsenztermin**
- Rückmeldung per Mail, innerhalb 1 Woche, wenn**
- Termin nicht wahrgenommen wird,
 - Telefontermin anstatt Präsenz gewünscht.

Termine vsl. ab 17. März 2025 bei Ihrer Sachbearbeiterin

- Antrag sollte soweit fehlerfrei sein
- Nachweise soweit möglich bereits hochgeladen
- Konkrete Fragestellungen

Termine GA 2025



Landkreis
Heidenheim

Unter Vorbehalt	
KW 8	Einstellung der GA Unterlagen in den Infodienst
KW 8	Versand Antragsunterlagen ?
26.02.2025	Wartungspause FIONA (Dokumentenablage nicht verfügbar)
KW 11 Vermutlich 10.03.2025	FIONA Start
Vermutl. KW 13	Schließung FIONA 2024 → Export von Flächengeometrien zeitig vornehmen

Termine GA 2025



Unter Vorbehalt	
15.05.2025	Ausschlussfrist GA und Zusätzliche Tiere für gekoppelte Prämien Mutterschaf/Mutterziege/Mutterkuh
16.05.- 31.05.2025	<u>Kürzung der Beihilfen (je enthaltener Antrag) :</u> je Kalendertag Verspätung 1% (je enthaltenem Antrag) <u>Änderungen ohne Kürzungen:</u> <ul style="list-style-type: none">▪ Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlicher Schläge▪ Nachreichen bzw. Änderung antragsbegründender Unterlagen, Verträgen und Erklärungen
01.06. 2025	GA wird als verfristet abgelehnt

Termine GA 2025



Landkreis
Heidenheim

Unter Vorbehalt	
01.06.2025 - 30.09.2025	Antragsänderungen sanktionsfrei mgl. <ul style="list-style-type: none">▪ Rücknahme Flächen mgl.▪ Anpassungen von Flächen (BF, Überlappungen mit anderen As)▪ Änderung Maßnahmen (Nachweis akt. Betriebsinhaber, FAKT)▪ Ausnahme VOK Tiere/angekündigte Kontrolle vor Ort
Nach 30.09.2025	Änderungen sanktionsrelevant

- Prüfung Nutzungsberechtigung
 - Prüfung für alle Schläge die erstmals oder nach einer Unterbrechung von mind. 3 Jahren beantragt werden
 - Pachtvertrag, Grundbuchauszug
 - Nachweis bei der Antragstellung hochladen

- Flächenbewirtschaftung auf eigenes Risiko und auf eigene Rechnung

- Alle bewirtschafteten Flächen sind anzumelden

GA 2025- ADAT

ADAT A6- Zeile 11: Abfrage zur Hoftankstelle entfällt

~~11 ja nein~~

~~**i** Im Unternehmen ist eine Hoftankstelle vorhanden.~~

ADAT A6 – Konditionalität: Nur noch Abfrage zu GLÖZ 7

i Angaben zur Konditionalität im Flächenverzeichnis

- Ich habe alle zur Einhaltung **GLÖZ 7** (Fruchtwechsel) erforderlichen Angaben zu Untersaaten, Zwischenfrüchten und an den Flächen im Flächenverzeichnis mit den amtlich vorgesehenen Codes gekennzeichnet.

■ Angaben zur Tierhaltung (A8)

ab 2025: Summierung der ÖR 4:

Rinder, Pferde, Esel, Schafe, Ziegen und **Damwild** und **Rotwild**

7. besondere Tierarten, die nicht unter Nr. 1 bis Nr. 6 zugeordnet werden können ⁵⁾			
Bitte Art und Durchschnittsbestand eingeben			
<input type="text"/>	-	-	<input type="text"/>
<input type="text"/>	-	-	<input type="text"/>
<input type="text"/>	-	-	<input type="text"/>
<input type="text"/>	-	-	<input type="text"/>
Summe der GV, ohne besondere Tierarten ³⁾			0,0000
Summe der RGV, ohne besondere Tierarten ³⁾			0,0000
Summe der RGV, die ÖR4-relevant sind ⁶⁾			0,0000



Optimierung Nachweise hochladen

- ab 2025 : Navigationsseite „Einreichen“
zusätzlich der Button **„Nachweise einreichen“**
- Einreichung der Nachweise : ganzjährig und unabhängig vom GA
- Eingereichte Nachweise in der Dokumentenablage gespeichert
- Beim Einreichen des GA : alle hochgeladenen Nachweise
„automatisch“ mit eingereicht



Optimierung Nachweise hochladen

- **Seperater Ausdruck der Nachweise unter „Drucken“**

Neue Nachweise 2025:

- Versicherungsschein und Zahlungsbeleg Mehrgefahrenversicherung (Obst-/Weinbau)

Folgende Nachweise entfallen 2025:

- Erklärung über die Aussaatfläche von Nutzanf
- Bescheid Tierseuchenkasse (FAKT II – G-Maßnahmen)



Optimierung Nachweise hochladen:

- Neues Dropdown Menü „sonstige Dokumente“
 - FAKT II
 - Übernahme einzelner FAKT II Maßnahmen
(**Übernehmer** lädt Formular hoch)
 - Übernahme aller FAKT II Maßnahmen
(Hofübernahme / GbR Gründung)
(**Übergeber** lädt Formular hoch)
 - Qualifikationsnachweis Junglandwirt
 - Pfluganzeige (in Navigationsbaum „Drucken“)
 - Höhere Gewalt
 - Kopie aktueller Vertrag (GbR), Satzung

Formular Pfluganzeige:
Vordruck Pfluganzeige



Neue / angepasste Auswertungen:

- *Auswertung 2*: „Ökoregelungen“ – Zuordnung K-LE (NC 40)
 - *Auswertung 8*: GLÖZ 8 (Stilllegungsverpflichtung) entfällt
 - *Auswertung 9*: SLG auf Schlagebene
 - *Auswertung 10*: EAPS Auflistung der Schläge, die förderfähig sind
 - *Auswertung 11*: Mähwiesen/Biotope mit den Kulissenverschnittflächen
- **Hinweis:** Das Ergebnis der Auswertung dient lediglich der vorläufigen Information und ist nicht rechtsverbindlich



Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“)

- Die Anerkennung als aktiver Betriebsinhaber ist **grundlegende Fördervoraussetzung** für die Maßnahmen DZ, FAKT und AZL
- Nachweis über Beginn der Zuständigkeit bei Unternehmensgründungen.
- **Änderungen** des Kriteriums im Abschnitt AA sind bis 30.09. in FIONA möglich incl. Einreichung der ggf. erforderlichen Belege.



i Die Daten wurden erfolgreich gespeichert.
A-76: Sie sind von GLÖZ 7 Fruchtwechsel auf Ackerland ausgenommen, da das Ackerland lt. FLV kleiner 10 ha ist. (Ausnahme nach § 18 Abs. 6 Nr. 1 GAPKondV)
AA-17: AA2 Zeile 01 ausgewählt. Sie haben angegeben, dass Sie weiterhin Mitglied in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn; UKBW) sind. Dies steht im Widerspruch mit Ihrer Auswahl in AA1 Zeile 01: Ein bereits im Vorjahr eingereichter Nachweis setzt eine Beantragung der Direktzahlungen im Vorjahr voraus. Bitte wählen Sie einen anderen Nachweis aus.
AA-18: AA2 Zeile 01 ausgewählt. Sie haben angegeben, dass Sie weiterhin Mitglied in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn; UKBW) sind. Diese Angabe ist nur dann möglich, wenn Sie bereits im Antragsjahr 2023 oder 2024 einen gültigen Nachweis bei der ULB eingereicht haben.

Fehler AA-17:

- Kreuz bei AA1-01 und AA2-01



Widersprüchliche Angabe

AA **Zusätzliche Angaben zum Nachweis der Eigenschaft „Aktiver Betriebsinhaber“ (Landwirt)**

Hinweis: Angaben sind nur erforderlich, wenn Sie Direktzahlungen, FAKT II oder AZL beantragen.

AA1 **i** **Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes bei erstmaliger Beantragung der Direktzahlungen**

Liegt eine erstmalige Beantragung der Direktzahlungen im Jahr 2025 vor?

01 Ja, es liegt in diesem Jahr ein erstmaliger Antrag auf Direktzahlungen vor. Das Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes habe ich in der Zeile 02 angegeben.

Nein, ich habe bereits Direktzahlungen im Jahr 2024 oder früher beantragt bzw. ich stelle in diesem Jahr keinen Antrag auf Direktzahlungen.

Datum der Gründung bzw. Übernahme des Betriebes:

02

AA2 **i** **Kriterium 1: Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung SVLFG, Bund und Bahn oder UKBW (§ 8 Nr. 1 bis 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung)**

01 Ich habe bereits mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 oder 2024 einen gültigen Nachweis für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung SVLFG, Bund und Bahn oder UKBW vorgelegt.
Ich bestätige, dass die nachgewiesene Mitgliedschaft unverändert auch für das Antragsjahr 2025 fortbesteht.



AA2 **Kriterium 1: Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung SVLFG, Bund und Bahn oder UKBW (§ 8 Nr. 1 bis 3 GAP-Direktzahlungen-Verordnung)**

01 Ich habe bereits mit dem Gemeinsamen Antrag 2023 oder 2024 einen gültigen Nachweis für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung SVLFG, Bund und Bahn oder UKBW vorgelegt.
Ich bestätige, dass die nachgewiesene Mitgliedschaft unverändert auch für das Antragsjahr 2025 fortbesteht.

02 Es liegen **Änderungen** zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung SVLFG, Bund und Bahn oder UKBW gegenüber dem Vorjahr vor bzw. ich bin **Neuantragsteller**.
Zum Zeitpunkt der Antragstellung bin ich Mitglied in der folgenden gesetzlichen Unfallversicherung:

03 SVLFG

04 Bund und Bahn

05 UKBW

Meine Unternehmensnummer bei der Unfallversicherung lautet:

06

07 Ich füge den Beleg über die Beitragszahlung bei (Kontoauszug oder den Beitragsbescheid soweit dieser Informationen zu einer vorliegenden Einzugsermächtigung enthält).

08 Ich füge den Beleg über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung bei. Der Beitragsbescheid liegt noch nicht vor. Ich bestätige, dass die Mitgliedschaft in der Unfallversicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits besteht.

09 Zum Hochladen der Datei(en) [Beitragszahlung bzw. Zuständigkeitsbescheid] gehen Sie über den Navigationsbaum in den Abschnitt „Nachweise hochladen“.

Nachweis der
Versicherung muss mit
den eingereichten
Unterlagen in FIONA
übereinstimmen
→ **aktueller und gültiger
Beleg bei Änderung**

AA4 **Kriterium 3: Höchstbetrag von 5.000 Euro Direktzahlungen (§ 8 Nr. 5 und 6 GAP-Direktzahlungen-Verordnung)**

01 Mein **Anspruch auf Direktzahlungen im Vorjahr** liegt höchstens bei 5.000 Euro.

02 Im letzten Jahr habe ich Direktzahlungen in Baden-Württemberg erhalten. Der Betrag vor Anwendung von Sanktionen war höchstens 5.000 Euro.

Hinweis: Der angezeigte Betrag kann sich durch spätere Bewilligungen noch ändern. Bei Überschreitung des Betrags von 5.000 € kann die Anerkennung der aktiven Betriebsinhaberschaft nach § 8 Nr. 5 und 6 GAPDZV nicht erfolgen.

Höhe der Direktzahlungen [in Euro] vor Anwendung von Sanktionen im Vorjahr:

03

04 Im letzten Jahr habe ich Direktzahlungen erhalten. Der Betrag vor Anwendung von Sanktionen war höchstens 5.000 Euro. Der Betrag weicht von dem in Zeile 03 vorgedruckten Betrag ab (z.B. aufgrund Umzug des Betriebssitzes aus einem anderen Bundesland).

Der Anspruch auf Direktzahlungen [in Euro] vor Anwendung von Sanktionen aus dem Vorjahr beläuft sich auf:

05

06 Zum Hochladen der Datei(en) [Bescheid des Vorjahres] gehen Sie über den Navigationsbaum in den Abschnitt „Nachweise hochladen“.

07 Im letzten Jahr habe ich keinen Antrag auf Direktzahlungen gestellt. **Im aktuellen Jahr** ergibt sich ein Betrag aus der Multiplikation der förderfähigen Fläche in Hektar mit dem Betrag von 225 Euro je Hektar von höchstens 5.000 Euro.

Die förderfähige Fläche in Hektar im Flächenverzeichnis multipliziert mit 225 Euro je Hektar ergibt folgenden Anspruch auf Direktzahlungen [in Euro]:

08

Anpassung bei z.B. 2.
Bewilligung



Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“) 2024

Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung

→ Nachweis nur für Neueinsteiger oder bei Änderungen

Anspruch auf Direktzahlungen im Vorjahr höchstens 5.000€

→ jährlicher Nachweis

Zusätzliche Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb

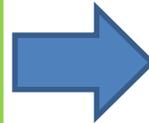
→ jährlicher Nachweis

Aktiver Betriebsinhaber („Aktiver Landwirt“) 2024

Zusätzliche Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb
→ Jährlicher Nachweis (Nachweis 1-3 einfacher)

Voraussetzung:

- Ganzjährige, zusätzliche Arbeitskraft
- Sozialversicherung liegt vor
- Landwirtschaftliche Tätigkeit



Nachweis:

- Kopie Arbeitsvertrag
- Jahresentgeltbescheinigung
- Jahresmeldung
Sozialversicherung

FIONA 2025-JES



ES3 **Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß §§ 12 ff des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes zusätzlich zur Einkommensgrundstützung**

Hinweis: Antragstellende, die für das Jahr 2020 oder früher die Junglandwirteprämie erstmals positiv bewilligt bekommen haben, haben bereits den maximalen Prämienzeitraum von 5 Jahren ausgeschöpft. Eine Junglandwirte-Einkommensstützung für das Jahr 2025 ff. kann in diesem Fall nicht mehr gewährt werden. Eine Antragstellung für das Jahr 2025 sollte deswegen unterbleiben.

Sie haben im Jahr XXXX erstmal die Junglandwirteprämie bzw. Junglandwirte-Einkommensstützung beantragt. Daraus ergibt sich die vorgelegte Antragart:

Ich beantrage die **Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)**.

Übergangsregelung: Für das Antragsjahr 2022 oder früher habe ich bereits die Junglandwirteprämie erhalten und beantrage erneut zusätzlich zur Einkommensgrundstützung die Junglandwirte-Einkommensstützung.
Weitere Angaben erfolgen im Abschnitt AJ (Allgemeine Angaben bei Junglandwirten).

Folgeantrag: Seit dem Antragsjahr 2023 oder 2024 wurde mir bereits die Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt.
Weitere Angaben erfolgen im Abschnitt AJ (Allgemeine Angaben bei Junglandwirten).

Neuantrag: Im Jahr 2025 beantrage ich zum ersten Mal die Junglandwirte-Einkommensstützung. Mir ist bekannt, dass die erstmalige Niederlassung bzw. Übernahme der erstmaligen Kontrolle vor Antragstellung erfolgt sein muss. Den erforderlichen Qualifikationsnachweis reiche ich mit dem Antrag ein.
Weitere Angaben erfolgen im Abschnitt AJ (Allgemeine Angaben bei Junglandwirten).

ES4 **Allgemeine Erklärung zu den Direktzahlungen**

Die Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag - insbesondere Kapitel III.3 bis III.7 - habe ich **zur Kenntnis genommen**.

AJ **Allgemeine Angaben bei Junglandwirten (gemäß § 19 und § 20 GAPInVeKoSV)**

AJ1 **Allgemeine Angaben bei Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern und sonstigen natürlichen Personen**

AJ1.1 **Folgeantrag Übergangsregelung - Junglandwirteprämie bereits im Jahr 2022 oder früher erstmals beantragt**

In Abschnitt ES3 Zeile 02 haben Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Übergangsregelung beantragt.
Hinweis: Wenn Sie bereits im Antragsjahr 2022 oder früher die Junglandwirteprämie beantragt haben, dann erhalten Sie unter Zugrundeliegung neuer Förderhöhen und bisheriger Förder Voraussetzungen die Junglandwirte-Einkommensstützung.

Im Vorjahr haben Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung auf Basis der folgenden Angaben beantragt:

Vorjahresdaten zur Beantragung der Übergangsregelung (F&PpE 2015)	
Datum der ersten Niederlassung	01.10.2013
BNR-ZD der ersten Niederlassung	

Die im vorherigen Antragsjahr bereits vorhandenen, geprüften und anerkannten Angaben, wie oben dargestellt, sollen für das aktuelle Antragsjahr übernommen werden.

AJ1.2 **Folgeantrag - Junglandwirte-Einkommensstützung erstmals im Antragsjahr 2023 beantragt und keine Junglandwirteprämie 2022 oder früher**

AJ1.3 **Neuantrag (Junglandwirte-Einkommensstützung wird erstmals für das Jahr 2024 beantragt)**

AJ2 **Allgemeine Angaben bei Personenvereinigungen und juristischen Personen**



Evtl. werden Daten aus Übergangsregelung (Juli vor 2023) angezeigt

Qualifikationsnachweis:

- Ausbildung/Studium „grüne Berufe“
- Mindestens 2 Jahre in einem oder mehreren landwirt. Betrieben tätig
Auslegung „in einem landwirtschaftlichen Betrieb tätig“

3. mindestens zwei Jahre **in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben tätig war**
- a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

2. **„Betrieb“** ist die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats befinden.

§ 3 Landwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Begriff landwirtschaftliche Tätigkeit, die zur Bereitstellung privater und öffentlicher Güter beitragen kann, umfasst

1. die Erzeugung, einschließlich Tätigkeiten wie Anbau, auch mittels Paludikultur oder in einem Agroforstsystem, Ernten, Melken, Zucht oder Aufzucht von Tieren oder Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, von in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Fischereierzeugnisse,
2. den Betrieb von Niederwald mit Kurzumtrieb im Sinne des § 6 Absatz 3,
3. nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Fläche, die während des gesamten Jahres nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 oder 2 genutzt wird, in einem Zustand, der sie ohne über die Anwendung von in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht.

FIONA 2025- Hanf



Landkreis
Heidenheim



Flurstücks- und Sortenverzeichnis Hanf 2024



Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

Antragsteller: Test1, Test1 **UD-Nummer:** 08 999000 1041

Flurstücks-Kennung	FLIK-Nr.	Schla Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Kat.fläche	Nutzfläche	Nutz- code	Bezeich- nung	Hanfsorte	Zw- fruc	Aus- saat- meng in kg/ ha	Bear- beitur ULB
086751-000-02282/000	DEBWL100DZITG1E0	5	Bettmaringer	6751 Bettmaringen	4,4548	4,4514	701	HANF	005 Carma		50,00	
086751-000-02283/000	DEBWL100DZITG1E0	5	Bettmaringer	6751 Bettmaringen	4,4402	4,4370	701	HANF	005 Carma		50,00	
086751-000-02321/000	DEBWL114YNRC7K00	500	erdbob	6751 Bettmaringen	0,1835	0,0003	142	WIHAFER	003 Beniko	X	0,00	
086751-000-02330/000	DEBWL114YNRC7K00	500	erdbob	6751 Bettmaringen	11,1897	3,7671	142	WIHAFER	003 Beniko	X	0,00	

Erklärung: Ich/wir habe(n) das Merkblatt zur Erzeugung von Hanf zur Kenntnis genommen. Die geltenden Bestimmungen werde(n) ich/wir einhalten.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Prüfvermerk der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB)

	Datum	Unterschrift
<input type="checkbox"/> Die angegebenen Flächen wurden hinsichtlich Lage, Größe und Nutzung in der Verwaltungskontrolle geprüft. Die angegebenen Flächen stimmen mit den Flächenangaben im Gemeinsamen Antrag überein.	_____	_____
<input type="checkbox"/> Die angegebenen Sorten sind zulässig. Die Saatgutnachweise (Originaletiketten bzw. Kaufbelege) liegen vor.	_____	_____
<input type="checkbox"/> Die Aussaatmenge ist plausibel und durch Saatgutbelege nachgewiesen.	_____	_____

- **Einreichung des Flurstücks- und Sortenverzeichnis Hanf bei der ULB und der BLE entfällt ab 2025**
- **Datei weiterhin in FIONA verfügbar für ULB**

Hanf



- Einreichung der Saatgutetiketten ab 2025 **elektronisch (FIONA)**
- Überprüfung der Fördervoraussetzungen

FIONA 2025 Antragstellerpostfach



Landkreis
Heidenheim



Mail Benachrichtigung, dass hier Unterlagen zum Abruf verfügbar sind
(falls Link nicht funktioniert, direkt in FIONA einwählen)

Antragstellerpostfach

Kurzanleitung zur Nutzung des Antragstellerpostfachs

Kurzanleitung in FIONA verfügbar

Zukünftig auch Nachrichten der ULB

GA 2025- profil App



Landkreis
Heidenheim



Profil- App

- verfügbar (in Google Playstore oder Appel App Store)
 - Zur Suche in den Stores geben Sie bitte den Suchnamen „profil (bw)“ ein.
- auf das Smartphone laden
- Für georeferenzierte Fotos (Fotos mit Koordinaten)
- Dokumentationspflicht z.B. ÖR 5, FAKT II B 3.2
- Klärung von Sachverhalten im Rahmen der Verwaltungs- oder Vor-Ort Kontrolle (Monitoring –rote Flächen)
- Kulturen unter Glas

Mindestanforderungen an das Smartphone



- Für Android Smartphones

Betriebssystem Android 10 oder höher

- mind. 50 MB freier interner Speicher
- Kamera
- 4 GB Arbeitsspeicher
- GNSS
- internetfähig

- Für IOS (Apple) Smartphones

Für iOS Geräte (iPhone und iPad) muss mindestens das Betriebssystem iOS 13 vorhanden sein.

- mind. 50 MB freier interner Speicher
- Kamera
- 4 GB Arbeitsspeicher
- GNSS
- internetfähig



Ab dem Antragsjahr 2025 sollte die profil App bei den folgenden Maßnahmen eingesetzt werden:

- Maßnahme ÖR 5 (4 Kennarten)
- FAKT B3.2 (6 Kennarten)
- wenn sich aus der Satellitenüberwachung eine rote Fläche ergeben hat (die Kultur auf der Fläche nicht mit der beantragten Kultur übereinstimmt).
- Kulturen unter Glas

GA 2025 profil-App



Landkreis
Heidenheim



Kurzanleitung im Infodienst abrufbar

https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/App+profil+_bw

GA 2025 profil-App

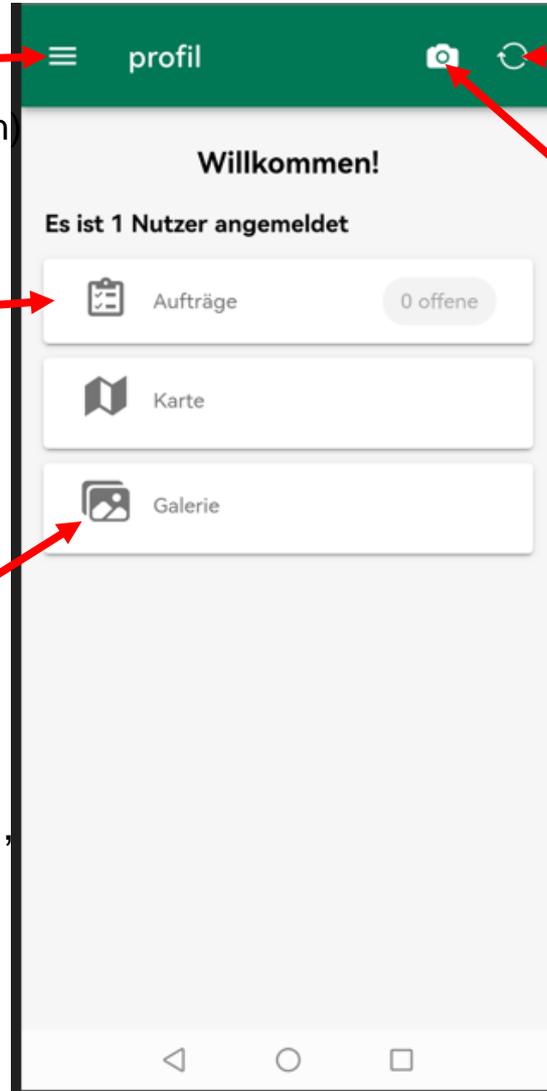


Landkreis
Heidenheim

Menü
(Kurzanleitungen zu den Funktionen)

Aufträge
(zur entsprechenden
Fläche auswählen)

Galerie
Fotos ohne Auftrag speichern,
Beschriftung sinnvoll
(z.B. Schlag)



Aktualisierung
(Anmeldedaten wie FIONA)

Fotos
(jederzeit)

GPS Funktion aktiv?

GA 2025 profil-App



Landkreis
Heidenheim



- Wenn zum Auftrag noch kein Foto in der Galerie vorliegt, Kamerafunktion innerhalb des Auftrages öffnen.
- Speicherung in der App-eigenen Galerie
- Geodaten werden automatisch zum Foto hinterlegt
- Evtl. Fotos aus der Galerie auswählen (Filter: Aufnahmezeitpunkt, FlächenID)
- Filtern Auftrag (Schlag, Status)
- Versandte Fotos können nicht mehr gelöscht werden



GLÖZ-Standards

- **GLÖZ 1 - Erhaltung von Dauergrünland**
- **GLÖZ 2 - Schutz von Mooren und Feuchtgebieten**
- **GLÖZ 3 - Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern**
- **GLÖZ 4 - Pufferstreifen entlang von Wasserläufen**
- **GLÖZ 5 - Erosionsschutz**
- **GLÖZ 6 - Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten**
- **GLÖZ 7 - Fruchtwechsel auf Ackerland**
- **GLÖZ 8 - Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (4 %)**
- **GLÖZ 9 – Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünland**

Voraussetzung
auch für
Maßnahmen der
2. Säule (FAKT,
AZL, LPR etc.)!



Umwandlung DGL in nichtlandwirtschaftliche Flächen ab 2025

- **Genehmigungsfrei bei Bebauung (nichtlandw. Nutzung)**
- Anzeige über Angabe im GA/Flächenverzeichnis
- Altfälle aus den Vorjahren mit Genehmigungsfiktion (Baugenehmigung)



Schutz Moore und Feuchtgebiete

- Umwandlung DGL in nichtlandwirtschaftliche Flächen ab 2025 **Genehmigungsfrei bei Bebauung**
- Keine Umwandlung von Obstbaum-Dauerkulturen in Ackerland
- Umwandeln oder Pflügen von Dauergrünland zulässig, wenn
 - standortangepasste nasse Nutzung (Palaudikultur)
 - Fläche weiterhin DZ förderfähig
 - Außerhalb Natura2000-Gebieten oder Biotopen.



Ökobetriebe (VO 2018/848)

bei $K_{Wasser1}$ und $K_{Wasser2}$ Flächen

- raue Winterfurche bei frühen Sommerkulturen

$K_{Wasser2}$ Flächen

- Unmittelbares Pflügen vor Sommerreihenkultur (Mais) wenn
 - Winterzwischenfrucht oder
 - Untersaat



Erosionskulisse (GLÖZ 5) zu finden in **FIONA**

Kwasser: Umweltdaten → GLÖZ 5

- SLG Hangneigung
- Nationalpark
- GLÖZ 5 Wassererosionsgefährdungsklasse Schlag
- Transparenz:
- GLÖZ 5 Erosionsgefährdung Wasser
- GLÖZ 2 Feuchtgebiete und Moore
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung schwere Böden
- GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung höhere Lagen für frühe Sommerkulturen (Aussaat bis 15. April)

GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sen. Zeiten)

- **Bodenbedeckung auf mind. 80% der Ackerflächen**
 - mehrjährige Kultur, Winterkultur,
 - Zwischenfrucht, Begrünung (direkt nach der Ernte, Selbstbegrünung, bis 31.12.2025 auf der Fläche vorhanden)
 - Verzicht auf Pflügen bis 31.12. (Stoppelbrache, Mulchauflage (inkl. Belassen von Ernteresten), mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung)
 - oder Abdeckung durch Folien, Vlies oder ähnliches

Wechsel zw. den Maßnahmen mgl.

- Zeitraum Bodenbedeckung:
 - **Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen: nach der Ernte – 15.10.**
 - **Vorgeformte Dämme: Begrünung zw. den Dämmen 15.11-31.12.**



GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sen. Zeiten)

- Keine Änderung 2025 bei
 - Ackerflächen mit schweren Böden (korrespondierend mit mind. 17 % Tongehalt): Ernte - 1. Okt.

Überwiegender Anteil
der Ackerflächen im
LK Heidenheim



■ Mindestbodenbedeckung in sen. Zeiten

Weitere Auflagen

- Fortführung der Regelungen für brachliegende landwirtschaftliche Flächen (AF und DGL):
 - Selbstbegrünung oder Begrünung
 - Pflegeverbotszeitraum (Mähen, Mulchen): **1. April – 15. August**
 - Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat oder Selbstbegrünung zu Pflegezwecken oder im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b außerhalb Pflegeverbotszeitraum möglich; innerhalb nur bei entsprechender AUKM
 - Kein Pflegeverbotszeitraum bei bewirtschaftete Streuobstflächen (ohne Wiesennutzung)

Fruchtwechsel auf Ackerland

- auf mind. **33 % der Ackerfläche** andere Kultur als im Vorjahr **oder**
 - Anbau einer Zwischenfrucht bzw. Begrünung durch Untersaat zu erfolgen (Aussaat nach der Ernte; auf der Fläche bis 31.12),
- **jede Ackerflächen innerhalb von 3 Jahren mind. 2 versch. Hauptkulturen**

Fruchtwechsel auf Ackerland

Ausnahmen (**keine Änderung**)

- für Saatmais und Tabak und Roggen
- **mehnjährige Kulturen**, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen), Leguminosen sowie brachliegende Flächen sind ausgenommen
- **gilt nicht für Betriebe:**
 - mit Ackerland von bis zu 10 ha
 - bei denen mehr als 75% der AF für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient, brachliegendes Land oder Kombination dieser Nutzungen ist (Obergrenze 50 ha)
 - bei denen mehr als 75 Prozent der beihilfefähigen LF Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (Obergrenze 50 ha)
- **bei Betrieben, die nach der Verordnung (EU) 2018/848 zertifiziert sind (Ökobetriebe), werden Anforderungen als erfüllt angesehen**



GLÖZ 8 (Mindestanteil nicht produktiver Flächen)

ENTFÄLLT



GLÖZ 9 (Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten)

Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Fläche genehmigungsfrei



GLÖZ 9 (Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura 2000 Gebieten)

Umwandlung in nichtlandwirtschaftliche Fläche genehmigungsfrei



Soziale Konditionalität ab 2025

Sanktionen von Verstößen bei

- Arbeitnehmerrecht und
- Arbeitsschutz

Keine systematischen Kontrollen

Infobroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität steht im Infodienst (demnächst) zur Verfügung



Konditionalität

(GLÖZ, Grundanforderungen Betriebsführung GAB)

Betriebe unter 10 ha LF

Keine Feststellungen aus Kontrolle/Sanktion im Rahmen InVeKOS

Fachrecht ist nach wie vor einzuhalten z.B.

Nitrat RL

Wasserrahmen RL (Gewässerrandstreifen)

Pflanzenschutz RL

Lebensmittelrecht

Tierschutz

Tierkennzeichnung.....

DZ 2024- Ökoregelungen



Landkreis
Heidenheim

	DZ 2024	€/ha tatsächlich 2024	€/ha geplant 2024
EGS	Einkommensgrund-stützung	157,63	155
JES	Junglandwirte	126,58	134
ÖR 1a	Brache bis 1% bzw. 1 ha	1410,83	1400
	Brache 1-2%	542,62	500
	Brache 2-6%	325,57	300
ÖR 1b	Blühstreifen Ackerbrache	217,05	200
ÖR 1d	Altgrasstreifen bis 1%	976,72	900
	2-3%	434,10	400
	4-6%	217,05	200
ÖR 2	Vielfältige Kulturen	65,11	60
ÖR 4	Ext. DGL max. 1,4 RGV/ha DGL	108,62	100
ÖR 5	DGL 4 Kennarten	260,46	240
ÖR 6	Verzicht PSM- Acker	162,78	150
	Verzicht PSM- Ackerfutter	54,26	50
ÖR 7	Natura 2000	43,41	40
UES 1	Umverteilung – 40 ha	72,36	68
UES 2	Umverteilung 40-60 ha	43,41	41
ZMK	Prämie Mutterkühe	87,76	78
ZSZ	Prämie Mutterschafe -ziegen	37,88	35

E
I
N
J
Ä
H
R
I
G



Stufe 1 (bis 1%/1 ha): 1.300 €/ha

Stufe 2 (>1-2%): 500 €/ha

Stufe 3 (>2-6%): 300 €/ha

ÖR 1a: Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Anlage von nichtproduktiven Flächen auf AL (GLÖZ 8-Verpflichtung entfällt)

Alle Betriebe

- Ganzjährige Stilllegung von Ackerflächen mit Selbstbegrünung oder Ansaat Begrünungsmischung
- Anlage von mind. 0,10 ha nichtproduktiver Fläche erforderlich (DZ Mindestschlaggröße)
- max. 8 % des förderfähigen AL des Betriebs begünstigungsfähig
- Begrünungsansaat ab 2025 mit mind. 5 zweikeimbl. Arten, Gräser möglich

Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland

- Zahlung Stufe 1 (1300€/ha) auf 1 ha Fläche, auch wenn damit 8% überschritten



Weitere Fördervoraussetzungen:

- Einsaat bis 30.03. (Pflegeverbotszeitraum 01.04.- 15.08.2025)
- kein Einsatz von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln im gesamten Antragsjahr
- Anbau Folgekultur Winterung ab 15.8./1.9 zulässig
- Beweidung mit Schafen oder Ziegen ab 1.9. zulässig
- Erbringung landwirtschaftliche Mindesttätigkeit auch nur in jedem 2. Jahr zulässig (wird auch durch die Einsaat einer Begrünungsmischung erfüllt)

Häufige Beanstandungen; Einhaltung der Fördervoraussetzungen muss verbessert werden; ggf. Rücknahme des Antrags während des Jahres

ÖR 1b: Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland in Kombi mit ÖR 1a 200€/ha

- Mindestgröße 0,1 ha,
- Blühstreifen : Mindestbreite 5 m **auf der überwiegenden Länge (streifenförmige Ansaat)**
- Einzelflächen bis max. 3 ha förderfähig
- Einsaat bis spätestens 15.Mai
- Erbringung Mindesttätigkeit auch nur in jedem 2. Jahr mgl. (Ansaat)
- Wenn die Blühfläche bereits das 2. Jahr auf der selben Fläche, Aussaat und Pflanzung der Folgekultur ab 01.09. mgl.
- Saatgut der eingesetzten Blümmischung darf ausschließlich zugelassenen Arten enthalten
- **FAKT Mischungen nicht zulässig**

Häufige Beanstandungen; Einhaltung der Fördervoraussetzungen muss verbessert werden; ggf. Rücknahme des Antrags während des Jahres

weitere Fördervoraussetzungen

- Verwendung von Saatgutmischungen mit ausschließlich zulässigen Arten (einjährig/mehrjährig) in der Saatgutmischung, d.h. es dürfen keine weiteren Arten in der Saatgutmischung enthalten sein
- bundesweite Liste der zulässigen Arten wurde für BW in der GAPRefVO BW um 23 Arten gekürzt
- in BW verwendete Saatgutmischung muss den BW-Anforderungen für ÖR entsprechen
Aufpassen bei Mischungen aus anderen Bundesländern;
FAKT-Mischungen sind nicht möglich!
 - Nachweis über Saatgutetiketten

Häufige Beanstandungen; Einhaltung der Fördervoraussetzungen muss verbessert werden; ggf. Rücknahme des Antrags während des Jahres



Vorgaben für **alle** aus der Erzeugung genommenen Flächen

es ist mindestens in jedem 2. Jahr bis spätestens 15.11. eine Mindesttätigkeit zu erbringen:

- Mähen + Abfuhr des Mähguts / Mulchen und verteilen
- Einsaat einer Begrünungsmischung gilt als Mindesttätigkeit

Vorgaben für Flächen mit ÖR1b

- Aussaat einer Blütmischung bis 15. Mai erforderlich im 1. Standjahr (im 2. Standjahr keine erneute Aussaat erforderlich)
- im 2. Standjahr Einsaat Folgekultur ab 1.9. zulässig
Neueinsaat der ÖR1b nach 2 Jahren auf derselben Fläche

ÖR 2: Anbau vielfältiger Kulturen mit min. 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau und mind. 10% Leguminosen

60 €/ha

- Mind. 5 verschiedene Hauptfruchtarten
 - Winter-Sommergetreide
 - Dinkel
 - Mischkulturen von Leguminosen
 - Gras und Grünfütterarten zusammengefasst
- Nicht angerechnet: brachliegendes Ackerland
- Förderfähiges Ackerland: % Bracheflächen + K-LE
- Pro Hauptkultur mind. 10 max. 30% Anteil
- Mind. 10% Leguminosen (Gemenge, wenn Leguminosen überwiegen)
- Wenn > 5 Kulturen: Mindestanteile zusammenfassen
- Getreideanteil: max. 66%

Nur einjährige Verpflichtung

Auswertung zu Öko-Regelungen nutzen





Änderung 2025

- *alternativ zum Anbau von 5 Hauptfruchtarten (s.o.) kann der Anbau vielfältiger Kulturen auch erfüllt werden durch einen Mindestanteil von 40 % von beetweisem Anbau von mindestens 5 verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen oder Zierpflanzen (NC 610, 650, 720) und einem Anteil Leguminosen von mind. 10%*



Änderung 2025

Variante 1:

- Mind. 5 Hauptfruchtarten mit einem mind. 10% Anteil und max. 30% am Förderfähigen Ackerland (ohne Brache)
- UND max. 66% Getreideanteil
- UND mind. 10% Leguminosenanteil

Variante 2 ab 2025:

- Mindestanteil von 40 % bei beetweisem Anbau von mindestens 5 verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen oder Zierpflanzen (NC 610, 650, 720)
UND Anteil Leguminosen mind. 10 %
- kein Begrenzung Getreideanteil
- für weitere Hauptfruchtarten gibt es keine Mindest- und Höchstgrenzen

Hauptfruchtarten ergeben sich aus den NC der Kulturarten, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehen

landw. Kulturpflanzen nach Gattungen bzw. Arten zusammengefasste Hauptfruchtarten

- Gras- oder Grünfütterpflanzen: NC 422, 424, 441, 442, 443
- Leguminosenmischkulturen: NC 240, 250, 425, 432, 434

Änderung 2025: Aufteilung in 2 Hauptfruchtarten

- *großkörnige Leguminosenmischkulturen NC 240, 250*
- *feinkörnige Leguminosenmischkulturen NC 425, 432, 434*
- sonstige Mischkulturen: NC 125, 144, 702, 866, 871, 912, 913, 914, 917

Änderung 2025: Aufteilung in 2 Hauptfruchtarten

- *Wintermischkulturen NC 125*
- *Sommermischkulturen NC 144, 702, 866, 871, 912, 913, 914, 917*



ÖR 4: Extensivierung des **gesamten DGL** des Betriebes 100 €/ha

- Gesamtbetriebliche Maßnahme
- durchschn. Viehbesatz von mind. 0,3 und höchstens 1,4 RGV / ha förderfähigem DGL (nicht HFF!) im Kalenderjahr
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nur in der Höhe von max. 1,4 RGV , entspricht 140 kg N
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. (Ausnahme ULB)
- Pflugverbot im Antragsjahr
- **2025: Aufnahme von Gehegewild (Rot- und Damwild als RGV Tierart)**

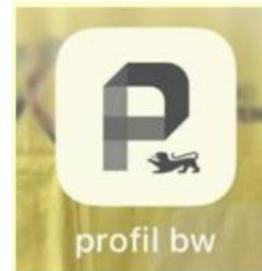
Tierart	RGV-Wert
Rinder weiblich über ½ bis 1 Jahr	0,6
Rinder männlich über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
Rinder weiblich über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,6
Rinder männlich über 2 Jahre	1,0
Rinder weiblich über 2 Jahre (z.B. Kalbin)	1,0
Kleinpferde einschl. Pony	0,5
Esel, Maultiere	0,5
Pferde bis ½ Jahr	0,5
Pferde über ½ Jahr bis 3 Jahre	1,0
Pferde über 3 Jahre	1,0
Mutterschafe / Milchschafe	0,15
Schafälmmen über 20 kg	0,05
Sonstige Schafe über 1 Jahr	0,10
Mutterziegen / Milchziegen	0,15
Ziegenkitze über 20 kg	0,05
Sonstige Ziegen über 1 Jahr	0,10
Damwild Muttertiere	0,15
Damwild bis 18 Monate	0,05
Damwild Sonstige über 18 Monate	0,10
Rotwild Muttertiere	0,30
Rotwild bis 18 Monate	0,10
Rotwild Sonstige über 18 Monate	0,20

ÖR 5: Extensive Bewirtschaftung von einzelnen Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

225 €/ha

Nachweispflicht der antragstellenden Person

- Verwendung von georeferenzierten Fotos über profil App



- (Verwendung von Kennartenlisten nur in Ausnahmefällen)

Muster* für die Dokumentation der gefundenen Kennarten

Kennarten und Kennartengruppen	Ordnung	Steigzeit 1. bis 5. 2025				
		1.	2.	3.	4.	5.
Jugendrost-Arten (1) Wiesens- u. Stiefma *						
Baldrian-Arten (2) Wiesens- u. Acker Baldrian						
Blauenkraut (3)						
Gewöhnliches Zittergras (4)		X	X			
Kottu-Kratzdistel (5)						
Margerite-Arten* (6)		X	X			
Blauenkraut (7)						
Echtes Labkraut (8)						
Fingerglöckchen (9)						
Gebüchlige Kleearten (10) bewirtsch. u. ungenutzte, rote, weiße, gelbe, weiße, weiße		X				
Wiesenhochstamm-Arten* (11)			X	X		
Klappertopf-Arten (12) Zittergras, Wiesens-, Sommerwiese u. c.		X	X			
Kleine Habichtskräuter (13) Wiesens- u. Ödlands-						
Milch- und Ferkelkräuter (14) Sommerwiese, Wiesens-, Wiesens- *						
Pippus-Arten (15) Sommerwiese, Wiesens- u. Wiesenswiese *		X				
Schlüsselblumen (16) Sommerwiese u. Ackerwiese						
Sumpfdotterblume (17)						
Bach-Heckenwiese (18)						
Flockenblumen (19) bewirtsch. Wiesens-, Wiesens- u. Wiesens- *		X	X			
Futter-Eisparzelle (20)						
Kartäuser-Heide (21)						
Lichtnelke (22) bewirtsch. Wiesens-			X			
Rotklee (23)		X	X	X		

*Nebenbestimmungs-Arten (24) Wiesens-, Wiesens-, Wiesens- u. Wiesens-

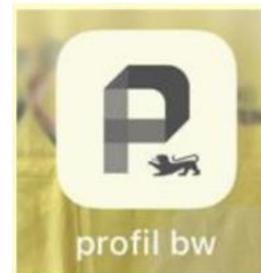


Nachweis mind. 4 Kennarten für jeden Schlag

- für jeden Schlag/ Teilschlag: „Drittelmethode“
(je 4 Kennarten in 3 Dritteln zum Nachweis,
dass Kennarten auf dem gesamten Schlag vorhanden)

Nachweis/Dokumentation

- Über georeferenzierte Fotos in der Profil Bw App





ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln

150 €/ha bei Ackerkulturen (Stufe 1)

50€/ha bei Ackerfutter und Dauerkulturen (Stufe 2)

- **Einzelflächen ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz**
(Beizung des Saatgutes ist zulässig; Ökolandbau mit geringem Risiko+ Doku))
- Kennzeichnung der Einzelflächen im FLV ÖR Code 6

ÖR 6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chem.-synth. Pflanzenschutzmitteln

- keine PSM vom **1. Januar bis zur Ernte, jedoch mindestens bis 31. August** bei:
 - Sommergetreide, einschließlich Mais,
 - **2025:** einschließlich Hirsen und Pseudocerealien wie Amaranth, Buchweizen, Chia oder Quinoa)
 - Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - Sommer-Ölsaaten,
 - Hackfrüchte,
 - Feldgemüse.
- keine PSM **vom 1. Januar bis 15. November:**
 - Ackerland zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen
- Verpflichtungszeitraum endet bei letzter Ernte im Antragsjahr, wenn eine Bodenbearbeitung für Folgekultur erfolgt (frühestens auf den 31. August)



Gekoppelten Direktzahlungen

- Schaf- und Ziegenhalter, reine Mutterkuhhalter
- Unter 1 ha Antragsfläche mind. 225 € Mindestbeantragung
- **Antragsfrist: 15. Mai 2025**
- Keine Nachmeldung einzelner Tiere nach dem 15.05. mgl.
- ZSZ: Korrektur von fehlerhaften Ohrmarken nicht durch löschen, sondern durch Überschreiben der fehlerhaften OM (**Verfristung**)
- **Ausführliche Bearbeitungshinweise zu Tierprämien im FIONA-Wegweiser**



Fördervoraussetzungen für Mutterschafe und - ziegen

- Mindestalter **entfällt**
 - Weibl.Tiere
 - Zuchtabsicht
 - in gebärfähigem Alter zu Jahresbeginn
- müssen während des Haltungszeitraums vom 15. Mai bis zum 15. August vom Betriebsinhabenden gehalten werden
- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung sind zu erfüllen
- **ZSZ: Beantragung unabhängig von der Stichtagsmeldung**
(Stichtagsmeldung in HIT/ Tierseuchenkasse muss unabhängig davon erfolgen)



Fördervoraussetzungen für Mutterschafe und - ziegen

- Einheitsbetrag erhöht um 10% **auf 39 €/Muttertier**
- **Schwellenwert 225€** (mind. 7 Muttertiere, wenn keine Flächenbeantragung)
- Standortwechsel /Pension: über FIONA melden, sobald der Wechsel erfolgt ist
- Doppelt beantragte OM innerhalb des GA als Fehlermeldung (FIONA)
- Zu Unrecht beantragte OM (mit anderen Betrieben) werden sanktionsrelevant abgelehnt



Änderung 2025:

- Einheitsbeträge für Mutterkühe werden um 10% **auf 87 €/Mutterkuh** erhöht
- **Schwellenwert 225€** (mind. 3 Muttertiere, wenn keine Flächenbeantragung)
- Keine Milcherzeugung im Betrieb
 - Hinweismeldung (GE-25) zur gleichzeitigen Beantragung mit FAKT G1 Sommerweideprämie

GAP 2025- Mutterschafe- ziegen, Mutterkühe



Landkreis
Heidenheim

Ersatztiere

- Ausscheiden eines beantragten Tieres **aufgrund natürlicher Lebensumstände**
- **Ersatz: förderfähiges Tier, bisher nicht beantragt**
- Ersatztiere können auch zugekauft werden
- Bei Verkauf von beantragen Tieren kein Ersatztier möglich
- **Änderungen/Ersatztiere bei Schafen und Ziegen unverzüglich über FIONA melden**
- **Ersatzmutterkühe über FIONA melden (Abgang autom. über HIT)**

Beantragung Ausgleichszulage Landwirtschaft (Bezug EuGH Urteil)

BW zahlt Ausgleichszulage Landwirtschaft nur für ba.wü. Flächen

aber

- Antragsteller können ab 2025 nun **unabhängig vom Betriebssitz** einen Antrag für bewirtschaftete ba.-wü. Flächen in BW stellen.
- Bei Flächen außerhalb Baden-Württembergs **ist der AZL-Antrag, unabhängig vom Betriebssitz, in dem Land zu stellen, in dem die Flächen liegen.**

**Kontakt mit bay. AELF aufnehmen
und klären ob AZL Antrag sinnvoll**



Neue VwV FAKT II vom 16.09.2024

Neu in 2025:

- Neu- /Erweiterungsverpflichtungen und Umstiege in höherw. Maßnahmen ab 2025 und 2026 mit 4-jähriger Laufzeit
- E 10 „leguminosenbetonter Ackerfutterbau“
 - Ab 2025 kann der Aufwuchs auch in einer Biogasanlage verwertet werden
- Tierwohlmaßnahmen (G 2, G5, G6)
 - Vorlage Bescheid TSK entfällt
 - G 5 „Ferkelerzeugung“: bei Eigenremontierern zählen die Zuchtsauen ab dem Zeitpunkt der Besamung: Nachweis Besamungsprotokolle



Beantragung FAKT II Maßnahmen analog dem bisherigen
Gemeinsamen Antrag (keine Änderung)
Gilt auch für Einzelflächenbezogenen Maßnahmen

- Antragskreuz in Spalte 1 oder 2 (Erweiterung)
- Grafische Daten im GIS
- Notwendige Attribute im Flächenverzeichnis (FLV)
- Beachtung des 5 jährigen Verpflichtungsumfangs

Änderung Flächen, Maßnahmen... bis 30.09.2025 in FIONA

FAKT II- Kombitabelle



FAKT II-Kombinationstabelle, Stand: 30.11.2022		Maßnahme	A 2	B 1.2	B 3.2	B 4	B 6	B 8	B 7	C 1	D 2	D 2	D 2	E
	Öko- Regelungen 1. Säule	Förderprämie €/ha	80	150	260	300	300	50	80	≤ € B.	430 / 950 / 1450	240 / 680 / 1000	40	11
ÖR 1a	nichtproduktive Flähen auf Ackerland	1300 / 500 / 300								X	(X)	(X)		
ÖR 1b	Anlage von Blühstreifen oder -flähen auf Ackerland	150								X	(X)	(X)		
ÖR 1c	Anlage von Blühstreifen oder -flähen in Dauerkulturen	150									X	X		
ÖR 1d	Allgrasstreifen oder -flähen in Dauergrünland	900 / 400 / 200	X	X	X	X	X	+	X	X	X	X		
ÖR 2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	X							X	X	X		
ÖR 3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	60	X	X	X	X	X	+	X	-	X	X		
ÖR 4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115 - 100	X	-	X	X	X	+	-	X	X	X		
ÖR 6	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflähen mit mindestens vier Kennarten	240 - 210	X	X	-	-	X	+	X	X	X	X		
ÖR 8	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflähen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	130 - 110 50 bei AFF	X							X	-	-		
ÖR 7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flähen in Natura 2000-Gebieten	40	X	X	X	X	X	+	X	X	X	X		
FAKT II - Maßnahmen														
A 2	Bilagerverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80		X	X	X	X	+	X	X	X	X		
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflähen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	X		X	X	X	+	-	X	X	X		
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Grünland mit mind. 8 Kennarten	260	X	X		-	-	+	X	X	-	-		
B 4	Extensive Nutzung von §50 BNatSchG/§53 NatSchG Biotopen	300	X	X	-					X	X	X		
B 6	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	X	X	-	-				X	X	X		
B 8	Meckerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT GL-Flähen	50	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+		
B 7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	X	-	X	X	X	+		X	-	-		
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflähen	≤ € B.	X	X	X	X	X	+	X		X	X		
D 2	Ökolandbau (Einführung)	430 / 950 / 1450	X	X	-	X	X	+	-	X			X	
D 2	Ökolandbau (Beibehaltung)	240 / 680 / 1000	X	X	-	X	X	+	-	X			X	
D 2	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten	40									X	X		
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100								X	X	X		
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80								X	-	-		
E 4	Ausbringung von Trichogramma bei Malz	60								X	X	X		
E 6	Nützlingeinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2700									X	X		

LPR NEU ab 2023 mit höheren Fördersätzen

- A- Verträge mit 5 jähriger Verpflichtung
- Auszahlung der A-Verträge über den GA
- Förderung LPR -A in Kombination mit ÖR Maßnahmen

Öko-Regelung		kombi- nierbar mit LPR A
ÖR 1a	Brache – über GLÖZ 7 hinausgehende nichtproduktive Flächen auf Ackerland	nein
ÖR 1b	Anlage von Blühstreifen o. -flächen auf Ackerland	nein
ÖR 1c	Anlage von Blühstreifen o. -flächen in Dauerkulturen	nein
ÖR 1d	Altgrasstreifen o. -flächen in Dauergrünland	nein
ÖR 2	Anbau vielfältiger Kulturen, mind. 5 Hauptfruchtarten, mind. 10 % Leguminosen	ja
ÖR 3	Agroforst auf Ackerland und Dauergrünland	nein
ÖR 4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	ja
ÖR 5	ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit Nachweis von mind. 4 regionalen Kennarten	ja
ÖR 6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chem.-synth. PSM	nein
ÖR 7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten	ja

- Spezielle Förderung für Ackerflächen in Naturschutzgebieten





- Anhebung der Fördersätze in neuer VwV
(LPR neu im Infodienst/Förderwegweiser abrufbar unter
<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/,Lde/1962007>)
- Bei Interesse
 - LEV Heidenheim
 - Frau Wüllner (07321- 321 1319)
 - Frau Semle (07321- 321 1378)

Steillagenförderung Dauergrünland (ab 25% Hangneigung)

- Förderung über De-minimis VO 1408/2013
- **Anhebung der Obergrenze** von bisher 20.000 **auf 50.000€**
 - innerhalb von 3 Jahren (**bisher Kalenderjahr**)
 - Rollierender Zeitraum (datumsgenaue Ermittlung des Bezugszeitraumes)

Beispiel:

Bewilligung am 05.01.2025

>> Bezugszeitraum: 06.01.2022-05.01.2025 (exakt 3 Jahre)

SLG 2025



Weitere Anpassungen der De-minimis-Erklärung in FIONA (ENTWURF):

- Wegfall der kleinen Summentabelle (Summen je Sektor)
- Nur noch **ein Kreuz** ist zu setzen

DE 1.2.87 Angaben über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen

DE1 1.2.88 Erklärung über bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen

01

Die ggf. in nachfolgender Tabelle angezeigten De-minimis-Angaben müssen Sie prüfen und bei Bedarf ergänzen oder ändern.
Durch Ihre De-minimis-Angaben wird die Einhaltung der De-minimis-Obergrenzen sichergestellt. Für Agrar-De-minimis-Beihilfen gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 eine **Obergrenze von 50.000 Euro innerhalb von drei Jahren. Da der Zeitraum von drei Jahren nun tagesgenau ermittelt wird, sind im Antrag 2025 nicht nur für die Jahre 2025, 2024 und 2023 Angaben zu machen, sondern auch für 2022.**
Grundsätzlich sind in der Tabelle alle De-minimis-Beihilfen einzutragen, die Ihr Betrieb oder ein mit Ihrem Betrieb verbundenes Unternehmen bewilligt bekommen bzw. beantragt hat.
Ausnahme: De-minimis-Beihilfen im Rahmen der SchALVO und der Steillagenförderung Grünland (SLG), die das eigene Unternehmen betreffen, werden automatisch berücksichtigt und dürfen nicht von Ihnen eingetragen werden.
SchALVO und SLG De-minimis Beihilfen von verbundenen Unternehmen oder „Vorgänger-Betrieben“ (z.B. bei Hofübergaben, Wechsel der Betriebsform oder Änderung der UD-Nummer) müssen Sie jedoch eintragen.

Bewilligte und beantragte De-minimis-Beihilfen:
(Hinweis: Die Tabelle enthält alle der Landwirtschaftsverwaltung angezeigten De-minimis Angaben seit dem 01.01.2021. Relevant für die aktuelle Beantragung von Agrar-De-minimis-Beihilfen im GA 2025 sind die **Angaben der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025**)

02

Lösche	Bewilligt	Beantragt	Datum (Zuwendungsbescheid bzw. Förderantrag)	Zuwendungsgeber (Beihilfengeber ggf. Aktenzeichen)	Form der Beihilfe	Name der Beihilfe	Fördersumme (Bruttosubventionen-äquivalent) in Euro	Agrar-De-minimis-Beihilfe	gewerbliche De-minimis-Beihilfe	DA-Beihilfe	Fisc here I-Beihilfe

03 Ich habe die oben stehenden Hinweise zur Kenntnis genommen und die De-minimis Angaben entsprechend erfasst.
Für den Fall, dass sich Änderungen bei meinen De-minimis Beihilfen ergeben, werde ich die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde unverzüglich darüber informieren.



Mehrgefahrenversicherung im Obst- & Weinbau

▪ Zweck:

Stärkung der eigenverantwortlichen betrieblichen Risikovorsorge im **Obst- und Weinbau** durch **Ertragsversicherungen** gegen die Risiken: **Starkfrost, Sturm** und/oder **Starkregen**

▪ Zuwendung:

bis zu **50% des förderfähigen Anteils** der jährlichen Versicherungsprämien (**je nach verfügbaren Haushaltsmitteln**)

▪ Rahmenbedingungen:

Selbstbehalt mind. 20%, Maximalentschädigung max. 80% der Versicherungssumme, mit Kulturspezifischen Höchsthektarwerten

▪ Drei Versicherungen haben mit dem MLR eine Rahmenvereinbarung geschlossen:

- Vereinigte Hagel
- Allianz Agrar
- Versicherungskammer Bayern

GA 2025-Mehrgefahrenversicherung (MGV)



Landkreis
Heidenheim

Mehrgefahrenversicherung im Obst-& Weinbau

- **Verfahren 2024:**

Bewilligung Ref. 33 am RP Stuttgart aufgrund Papierantrag oder per Mail

- **Verfahren ab 2025**

Online Antrag über FIONA bis 15.05.2025 (Flächenverzeichnis)

GA 2025-Mehrgefahrenversicherung (MGV)



Landkreis
Heidenheim

Mehrgefahrenversicherung im Obst-& Weinbau

Kulturgruppe	NC	Versicherte Mindestfläche	Hektarhöchstwert
Kern- und Steinobst	821,825,826	0,3 ha	20.000 €
Strauchbeeren	827,828	0,3 ha	30.000 €
Erdbeeren	707	0,3 ha	30.000€
Wein- und Tafeltrauben	843,848	0,3 ha	30.000€

Eine Kulturgruppe darf nur bei einem Versicherer versichert sein!

GA 2025-Mehrgefahrenversicherung (MGV)



Landkreis
Heidenheim

Beantragung in FIONA

VJ

Die mit ✓ gekennzeichneten Maßnahmen/Angaben wurden für eine Beantragung 2024 ausgewählt.

01	✓	<input checked="" type="checkbox"/>	Direktzahlungen: Einkommensgrundstützung (EGS), Umverteilungseinkommensstützung (UES), Junglandwirte
02		<input type="checkbox"/>	Direktzahlungen: Öko-Regelungen (ÖR)
03		<input type="checkbox"/>	Direktzahlungen: Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ) sowie für Mutterkühe (
04	✓	<input type="checkbox"/>	Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II)
05	✓	<input type="checkbox"/>	Ausgleichszulage für landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (AZL)
06	✓	<input type="checkbox"/>	Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil A ("Vertragsnaturschutz")
07		<input type="checkbox"/>	Umweltzulage Wald (UZW)
08		<input type="checkbox"/>	Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO
09	✓	<input type="checkbox"/>	Steillagenförderung Grünland (SLG)
10		<input type="checkbox"/>	Pheromonförderung im Weinbau (PHW)
11		<input type="checkbox"/>	Auszahlungsantrag im Rahmen der Förderung Handarbeitsweinbau (HWB)
12		<input type="checkbox"/>	Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)
13		<input type="checkbox"/>	Cross Compliance (CC) Verpflichtungen im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WE
14		<input type="checkbox"/>	Angaben zum Hopfenanbau
15	✓	<input type="checkbox"/>	De-minimis-Beihilfen (DE)
16		<input type="checkbox"/>	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAPS)
17		<input checked="" type="checkbox"/>	Mehrgefahrenversicherung im Obst- und Weinbau (MGV) ←

GA 2025-Mehrgefahrenversicherung (MGV)



Landkreis
Heidenheim

MG Mehrgefahrenversicherung im Obst und Weinbau (MGV)

MG1 Antragstellung

Das Förderprogramm steht unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel

01 Ich beantrage die Mehrgefahrenversicherung für die im MGV Flächenverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlich produktiv genutzten Obst- und Weinbau-Flächen.

Ich habe einen

- 02 einjährigen Versicherungsvertrag
 mehrjährigen Versicherungsvertrag

03 Ich bestätige, dass keine weiteren Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwertigen Leistungen Dritter zur Deckung der durch die Förderung von Versicherungsprämien versicherten Risiken im Obst- und Weinbau empfangen werden und mir deren Förderschädlichkeit bekannt ist.

MG2 Gesamtübersicht FIONA

MGV-Kulturgruppen	Versicherte Fläche gesamt	Starkfrost	Strum	Starkregen	Versicherer
Kern- und Steinobst	8,8884	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vereinigte Hagel
Beerenobst	3,9241	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Allianz Agrar
Erdbeeren	0,7185	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Versicherungskammer Bayern
Wein- und Tafeltrauben	3,3783	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Allianz Agrar

MG3 Erklärung Mehrgefahrenversicherung

- 01 Mir ist bekannt, dass
- ich bei einer Zuwendung von 50.000€ eine Erklärung meines Steuerberaters einreichen muss, dass sich mein Unternehmen nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet.
 - nur mit einem Versicherungsunternehmen möglich ist, mit dem das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) eine Rahmenvereinbarung geschlossen hat.

GA 2025-Mehrgefahrenversicherung (MGV)



Landkreis
Heidenheim

Zeiträume und Fristen:

- Förderantrag über FIONA bis zum 15.05.2025 einreichen
- Versicherungsscheine bis zum 15.05.2025 in FIONA hochladen
- Zahlungsbelege bis 05.10.2025 über FIONA hochladen
- Vollständige Zahlung der Versicherungsprämie bis 30.09.2025

„Schritt für Schritt“ Anleitung soll im Infodienst eingestellt werden.

+ Diversität im LK Heidenheim (BiodivNetz BW)

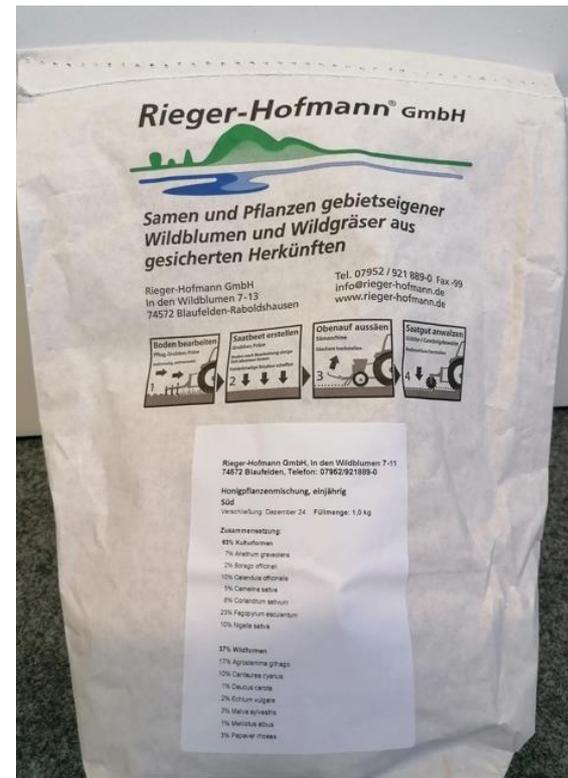


Landkreis
Heidenheim

Kostenloses Saatgut für Blühstreifen im Landkreis Heidenheim 2025

➤ Honigpflanzenmischung (1jährig)

insges. 14 kg vorhanden



+ Diversität im LK Heidenheim (BiodivNetz BW)



Landkreis
Heidenheim

Kostenloses Saatgut für Blühstreifen im Landkreis Heidenheim 2025

Zusammensetzung:

63 % Kulturformen:

- 7 % *Anethum graveolens* (Dill)
- 2 % *Borago officinalis* (Boretsch)
- 10 % *Calendula officinalis* (Ringelblume)
- 5 % *Camelina sativa* (Leindotter)
- 6 % *Coriandrum sativum* (Koriander)
- 23 % *Fagopyrum esculentum* (Echter Buchweizen)
- 10 % *Nigella sativa* (Echter Schwarzkümmel)

37 % Wildformen:

- 17 % *Agrostemma githago* (Kornrade)
- 10 % *Centaurea cyanus* (Kornblume)
- 1 % *Daucus carota* (Möhre)
- 2 % *Echium vulgare* (Gewöhnlicher Natternkopf)
- 3 % *Malva sylvestris* (Wilde Malve)
- 1 % *Melilotus albus* (Weißer Steinklee)
- 3 % *Papaver rhoeas* (Klatschmohn)

+ Diversität im LK Heidenheim (BiodivNetz BW)



Landkreis
Heidenheim

Kostenloses Saatgut für Blühstreifen im Landkreis Heidenheim 2025

Saatstärke:

10 kg/ha, ausreichend für 4666 m Streifen

Verwendung:

für Blühstreifen mit i.d.R. 3 m Breite

entlang von Sommerungen und Maisäckern, nicht geeignet für ÖR 1b

Kennzeichnung in FIONA:

unter Zusatzfelder als untergeordneter Teil (<20%) eines Schlags,

falls FAKT/ÖR/LPR-Ackermaßnahmen auf dem Schlag → separater Teilschlag bilden

Alternativ: Hauptfrucht auch im Blühstreifen durchsäen (z.B. Silomais oder Sommergetreide)

Vorteile:

Förderung der Biodiversität, positives Image in der Bevölkerung

Keine weiteren Verpflichtungen/Vorgaben

Liste liegt hier vorne aus, bitte bei Interesse eintragen.

(im Webex- Format: Im Chat Interesse bekunden oder Mail)



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

